

Der neue Ertragsteuerinformationsbericht: Was Unternehmen jetzt wissen müssen

Die Transparenzpflichten für international tätige Unternehmen steigen weiter. Mit dem neuen Ertragsteuerinformationsbericht („Public Country-by-Country Reporting“) müssen betroffene Konzerne künftig sensible Steuerdaten öffentlich machen. Auch für die Abschlussprüfung bringt dies eine wichtige Neuerung mit sich. Wir haben die zentralen Punkte für Sie zusammengefasst.

Was ist der Ertragsteuerinformationsbericht?

Der Ertragsteuerinformationsbericht (EIB) soll öffentlich sichtbar machen, wie viel Ertragsteuern multinationale Konzerne weltweit zahlen und in welchen Ländern sie wirtschaftlich aktiv sind. Im Gegensatz zum bisherigen, rein internen steuerlichen Country-by-Country-Reporting an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird dieser neue Bericht **öffentlich im Unternehmensregister** zugänglich gemacht.

Wer muss den Bericht erstellen?

Die Pflicht betrifft große multinationale Konzerne und eigenständige Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils Umsatzerlöse von **mehr als 750 Millionen Euro** erzielt haben. Voraussetzung ist, dass sie entweder:

- über Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen in mehr als einem Staat tätig sind oder
- ihren Sitz außerhalb der EU/des EWR haben, aber wesentliche Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen in Deutschland unterhalten.

Was muss der Wirtschaftsprüfer prüfen?

Ab der Abschlussprüfung für das **Geschäftsjahr 2026** ist der Wirtschaftsprüfer gesetzlich verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu beurteilen (§ 317 Abs. 3b HGB). Dabei prüfen wir konkret:

- **Berichtspflicht:** War das Unternehmen für das *vorangegangene* Geschäftsjahr (also erstmals für 2025) überhaupt zur Erstellung und Offenlegung verpflichtet?
- **Ordnungsmäßigkeit:** Ist die Offenlegung des Berichts form- und fristgerecht im Unternehmensregister erfolgt?

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einem **gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks** ausgewiesen. Wichtig zu wissen: Der Wirtschaftsprüfer prüft *nicht* die inhaltliche Richtigkeit der Steuerdaten im Bericht, sondern rein das Vorhandensein und die formelle Offenlegung.

Unser Rat für die Praxis:

Auch wenn der Bestätigungsvermerk diese Angabe erst für das Geschäftsjahr 2026 enthalten muss, entsteht die inhaltliche Berichtspflicht für viele Konzerne bereits im laufenden Jahr.

Hinweis: Bei der Erstellung dieses Beitrags wurden KI-gestützte Werkzeuge eingesetzt. Der Beitrag wurde anschließend fachlich geprüft und redaktionell überarbeitet. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei der LIEB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

LIEB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Friedhofstraße 9 | 73430 Aalen
Tel.: +49 (0)7361 9663 800 | Fax: +49 (0)7361 9663 903 | E-Mail: info@lieb-wpg.de
Website: www.lieb-wpg.de